

TE OGH 2002/1/29 4Ob297/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Grijf und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gerlinde N*****, vertreten durch Dr. Andrea Haniger, Rechtsanwältin in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Oskar O*****, vertreten durch Dr. Andreas Ermacora, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen 817.554,29 S

sa (= 59.413,99 EUR) und Feststellung (Streitwert 50.000 S = 3.633,64

EUR; Revisionsinteresse 216.888,57 S = 15.761,91 EUR), infolge

"außerordentlicher Revision" der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 2. Oktober 2001, GZ 4 R 231/01d-36, womit das Teil- und Zwischenurteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. Juli 2001, GZ 59 Cg 30/00p-32, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die "außerordentliche Revision" wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Klägerin begehrt 600.000 S Schmerzensgeld, den Ersatz von 217.554,29 S krankheitskausaler Kosten sowie die Feststellung der Haftung für sämtliche zukünftige Schäden aus der Übertragung des HI-Virus auf die Klägerin mit dem Vorbringen, der Beklagte habe sie im Zuge eines ungeschützten Sexualkontakts mit dem HI-Virus angesteckt. Der Beklagte habe ihr verschwiegen, mit dem Virus infiziert zu sein.

Der Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Er habe die Erkrankung der Klägerin nicht verursacht; die Klägerin treffe ein Mitverschulden.

Das Erstgericht stellte mit Teil- und Zwischenurteil fest, dass der Beklagte der Klägerin gegenüber für alle Folgeschäden aus der Übertragung des HI-Virus auf die Klägerin im Ausmaß von 3/4 hafte und das Zahlungsbegehren dem Grunde nach zu 3/4 zu Recht bestehe. Nur die Klägerin hat die Entscheidung bekämpft.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt nicht 260.000 S übersteige und die Revision nicht zulässig sei. Den Antrag der Klägerin gem § 508 Abs 1 ZPO, den Zulassungsausspruch abzuändern, wies das Berufungsgericht ebenso zurück wie die ordentliche Revision der Klägerin. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands

insgesamt nicht 260.000 S übersteige und die Revision nicht zulässig sei. Den Antrag der Klägerin gem Paragraph 508, Absatz eins, ZPO, den Zulassungsausspruch abzuändern, wies das Berufungsgericht ebenso zurück wie die ordentliche Revision der Klägerin.

Rechtliche Beurteilung

Die für den Fall der Erfolglosigkeit ihres Abänderungsantrags erhobene "außerordentliche Revision" der Klägerin ist unzulässig. Hat das Berufungsgericht in einer Entscheidung über rein vermögensrechtliche Ansprüche ausgesprochen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes an Geld oder Geldeswert insgesamt nicht 260.000 S übersteigt (dieser Wertausspruch ist unbekämpfbar und wurde hier - infolge der von der Klägerin übersehenen Teilrechtskraft des Ersturteils in seinem stattgebenden Teil - auch frei von Rechtsirrtum gefasst) und dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist, so kann seit der WGN 1997 eine Revision nur noch erhoben werden, falls dieser Unzulässigkeitsausspruch im Wege des § 508 Abs 3 ZPO nachträglich abgeändert wird. Das war hier nicht der Fall. Der Antrag der Klägerin nach § 508 Abs 1 ZPO sowie ihre ordentliche Revision wurden - gemäß § 508 Abs 4 letzter Satz ZPO unanfechtbar - zurückgewiesen. Die für den Fall der Erfolglosigkeit ihres Abänderungsantrags erhobene "außerordentliche Revision" der Klägerin ist unzulässig. Hat das Berufungsgericht in einer Entscheidung über rein vermögensrechtliche Ansprüche ausgesprochen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes an Geld oder Geldeswert insgesamt nicht 260.000 S übersteigt (dieser Wertausspruch ist unbekämpfbar und wurde hier - infolge der von der Klägerin übersehenen Teilrechtskraft des Ersturteils in seinem stattgebenden Teil - auch frei von Rechtsirrtum gefasst) und dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist, so kann seit der WGN 1997 eine Revision nur noch erhoben werden, falls dieser Unzulässigkeitsausspruch im Wege des Paragraph 508, Absatz 3, ZPO nachträglich abgeändert wird. Das war hier nicht der Fall. Der Antrag der Klägerin nach Paragraph 508, Absatz eins, ZPO sowie ihre ordentliche Revision wurden - gemäß Paragraph 508, Absatz 4, letzter Satz ZPO unanfechtbar - zurückgewiesen.

Die Anfechtungsbeschränkung nach § 508 Abs 4 letzter Satz ZPO kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Rechtsmittelwerber für den Fall der Erfolglosigkeit seines Antrags nach § 508 Abs 1 ZPO erklärt, ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof unter der Bezeichnung "außerordentliche Revision" zu erheben (vgl EvBl 2001/96 mwN). Die Anfechtungsbeschränkung nach Paragraph 508, Absatz 4, letzter Satz ZPO kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Rechtsmittelwerber für den Fall der Erfolglosigkeit seines Antrags nach Paragraph 508, Absatz eins, ZPO erklärt, ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof unter der Bezeichnung "außerordentliche Revision" zu erheben (vergleiche EvBl 2001/96 mwN).

Die unzulässige Revision ist zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0040OB00297.01G.0129.000

Dokumentnummer

JJT_20020129_OGH0002_0040OB00297_01G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at